

## **Stellungnahme der Gewaltschutzzentren Österreichs<sup>1</sup> zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird**

verfasst von Dr.<sup>in</sup> Renate Hojas, Gewaltschutzzentrum Salzburg

---

<sup>1</sup> Die Gewaltschutzzentren Österreichs bestehen aus den Gewaltschutzzentren in den Bundesländern, der IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg und der Wiener Interventionsstelle LEFÖ hat eine eigenständige Stellungnahme abgegeben

Die Gewaltschutzzentren Österreichs unterstützen Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking. Die Kernaufgabe ist die Unterstützung von gefährdeten Personen insbesondere nach einer polizeilichen Maßnahme wie z.B. einem Betretungsverbot oder einer Anzeige wegen „beharrlicher Verfolgung“ (Stalking). Um mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen zu können, übermittelt die Polizei an die Gewaltschutzzentren eine Dokumentation über das Betretungsverbot sowie Daten sonstiger gefährdeter Personen. Die Gewaltschutzgesetze gelten für alle Menschen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsrecht.

Familienangehörige, besonders Ehefrauen von Drittstaatenangehörigen, deren Aufenthaltstitel mit dem des Mannes („Zusammenführenden“) verknüpft sind, können zwar alle Schutzbestimmungen ausschöpfen, müssen jedoch damit rechnen, im Fall der Scheidung ihr Aufenthaltsrecht und das ihrer Kinder in Österreich zu verlieren und in ihr Herkunftsland zurückkehren zu müssen. Diese Betroffenen haben die Wahl, in der Gewaltspirale zu verharren oder ihr Existenzrecht in Österreich zu verlieren. Im Herkunftsland sind sie meistens noch massiveren Repressalien durch die Familienangehörigen des Gefährdeters ausgesetzt. Die meisten nehmen die rechtlichen Schutzbestimmungen nicht in Anspruch, sondern entscheiden sich für den Verbleib in der Gewaltbeziehung.

Diese von Gewalt betroffenen Familienangehörigen benötigen für den Fall der Scheidung ein vom Ehepartner sicheres selbständiges Aufenthaltsrecht und sollten rasch einen sicheren, gemeint quotenfreien, Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. In der derzeitigen Gesetzeslage ist in § 1 Z 10 der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung vorgesehen, dass Opfer von Gewalt durch den Ehepartner eine Beschäftigungsbewilligung erhalten können, auch dann, wenn die Bundeshöchstzahl bereits ausgeschöpft ist.

Der Weg zu einer Beschäftigungsbewilligung, die der Arbeitgeber beantragen muss und einer Arbeitsmarktprüfung unterliegt, ist für die Betroffenen sehr unsicher und schwierig. Die Lebensplanung, sich vom Gewalttäter zu trennen, stellt für die Opfer und deren Kindern ein großes Risiko dar. Erhält das meist weibliche Opfer keine Beschäftigungsbewilligung zur Ausübung einer Beschäftigung, die mit dem in § 11 Abs. 5 NAG angegebenen Mindesteinkommen entlohnt wird, ist das Aufenthaltsrecht für die Betroffenen gefährdet. Die Betroffenen benötigen rasch einen sicheren, gemeint quotenfreien, Zugang zum Arbeitsmarkt, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu sichern und somit auch ihr Aufenthaltsrecht.

In diesem Sinne erlauben wir uns zum Entwurf Stellung zu nehmen:

### **Reformvorschläge**

1. Entsprechend dem Vorschlag der Gewaltschutzzentren zum Entwurf des NAG wäre es für die Prävention sinnvoll, den von Gewalt im sozialen Nahraum Betroffenen eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auszustellen. Dadurch erhielten die Betroffenen nach § 17 AuslBG freine Zugang zum Arbeitsmarkt
2. Zumindest wäre es eine Erleichterung, wenn die Arbeitsmarktprüfung entfiel. Daher schlagen wir vor, dass § 4 Abs. 7 Z.4 AuslBG - Entwurf ergänzt wird um jene Personen, die in § 1 Z 10 der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung definiert werden.

**Abschließend halten wir fest, dass wir die Stellungnahme von LEFÖ in vollem Ausmaß unterstützen.**